Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Staatsarchiv

Martinsgasse 2, Postfach, CH-4001 Basel

Telefon Lesesaal 061 / 267 86 00
Telefon Kanzlei 061 / 267 86 01
Email stabs@bs.ch
Homepage www.staatsarchiv.bs.ch

Bedingungen
für die Gewährung von Leihgaben an Ausstellungen durch das Staatsarchiv

Der **Leihnehmer /** die **Leihnehmerin**

…….....

verpflichtet sich mit seiner /ihrer Unterschrift, für sämtliche Leihgaben, die vom Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt für die **Ausstellung**

.....

ausgeliehen werden, während der gesamten Dauer der Ausleihe folgende Bedingungen einzuhalten:

Allgemeine Bedingungen

1. Die Leihgaben sind sowohl an der Ausstellung als auch in einem allfälligen Katalog deutlich mit der Provenienz «Staatsarchiv Basel-Stadt» zu bezeichnen.

2. Reproduktionen der Leihgaben durch den Leihnehmer / die Leihnehmerin oder durch Dritte sind nur mit Einwilligung des Staatsarchivs gestattet.

3. Die Transportkosten sowie die Verpackungskosten gehen zu Lasten des Leihnehmers / der Leihnehmerin.

4. Bei der Rückführung der Leihgaben ins Staatsarchiv sind diese so zu verpacken, dass sie keinen Schaden nehmen können.

5. Kosten für die Montage / Demontage, für fotografische Sicherheitsaufnahmen und für das Präparieren der Leihgaben vor der Übergabe an den Leihnehmer / die Leihnehmerin, insbesondere Materialkosten, werden dem Leihnehmer / der Leihnehmerin in Rechnung gestellt.

6. Für Beschädigungen aller Art und bei Verlust haftet der Leihnehmer / die Leihnehmerin. Das Staatsarchiv ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

7. Bei Unklarheiten aller Art ist mit dem Staatsarchiv Kontakt aufzunehmen.

Ausstellungsbedingungen

1. Die Ausstellungsräume verfügen über eine Brandmeldeanlage, die insbesondere dann aktiv ist, wenn die Ausstellung geschlossen und keine Aufsicht anwesend ist.

2. Die Leihgaben dürfen nur hinter Glas oder Plexiglas ausgestellt werden. Es sind hierbei möglichst UV-absorbierende Materialien (Plexiglas 201, Verbundsicherheitsglas mit integrierter UV-Folie, Beschichtung mit Lichtschutzfolie) einzusetzen. Ein angemessener Abstand zwischen Glasfläche und Material ist vorzusehen.

3. Die Vitrinen müssen stabil, standfest und gut verschliessbar sein.

4. Eine Temperatur von 25°C und eine relative Luftfeuchte von 65% dürfen in den Ausstellungsräumlichkeiten unter keinen Umständen überschritten werden. Die anzustrebenden Idealwerte liegen bei 20°C und 45% relativer Luftfeuchte.

5. Befestigung und Montage der Objekte in den Ausstellungsvitrinen sind vorgängig mit dem Staatsarchiv abzusprechen. Die Verwendung von Metallklammern, Klebstoffen oder Klebebändern ist ausgeschlossen. Es sind ausschliesslich alterungsbeständige Hilfsmaterialien für Passepartouts, Unterlagen etc. zu verwenden.

6. Für die Beleuchtung der Leihgaben gilt:
   - Kein direktes Tageslicht
   - Möglichst kurzfristige Beleuchtung
   - Keine Lichtquellen innerhalb der Vitrinen
   - Glühbirnen und Halogenlampen dürfen wegen der höheren Wärmeentwicklung nicht verwendet werden.
   - Bei der Verwendung von Spotlights ist nur Kaltlicht zulässig.
   - Bei Leuchtstoffröhren dürfen nur Deluxe-Röhren der Lieferpalette mit höchster Farbwiedergabequalität verwendet werden.

7. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Ausstellungsräumen untersagt.

Datum:

Unterschrift: